

FAHRTKOSTEN Q&A



WER DARF ABRECHNEN ?

Antragsberechtigte:

Ehrenamtliche BDKJ-Bezirksvorstände sowie ehrenamtliche BDKJ-Diözesanvorstände und Ehrenamtler*innen aus Gremien auf BDKJ-Ebene können ihre Fahrtkosten, welche im Rahmen ihrer Tätigkeit innerhalb der Vorstandsarbeit angefallen sind, geltend machen.

WELCHE TRANSPORTMITTEL WERDEN IN WELCHER HÖHE ERSTATTET?

Transportmittel	Erstattung
Auto	0,30 € pro km
Fahrrad	0,15 € pro km
ÖPNV/ Einzeltickets/Tagesticket	100% des Ticketpreises
ÖPNV/Bahn Zeitticket	Ticketpreis einer Einzelfahrkarte
Bahncard	100%, wenn entsprechend Geld gespart wurde*

WIE, WANN UND BEI WEM RECHNE ICH FAHRTKOSTEN AB ?

Wie: Fahrtkostenformular genau ausfüllen.

Wo: Formular an bdkj-vorstand@bistum-mainz.de senden.

Wann?: Die Fahrtkosten sollen halbjährlich abgerechnet werden. Spätestens jedoch bis 1.12. jeden Jahres.

WEITERE INFOS
S.2

WICHTIGE ZUSATZINFOS:

ÖPNV:

Bei Zeittickets z.B. Deutschlandticket werden die Kosten einer Einzelfahrkarte für die gefahrene Strecke erstattet.

Pro Monat wird in Summe höchstens der Betrag erstattet, den das Zeitticket bzw. der monatliche Eigenanteil kostet.

Beispiel: Wenn der Eigenanteil des D-Tickets 45€ sind, dann können auch max. 45€ monatlich erstattet werden.

*BAHNCARD:

BahnCard: Eine BahnCard wird bis zu 100% erstattet, sofern die antragstellende Person nachweisen kann, dass die BahnCard mindestens so viel Geld eingespart hat.

Beispiel: Die Bahncard kostet 100 Euro, es werden bei vier Fahrten je 25 Euro gespart, dann wird der volle Preis erstattet. Werden nur 75 Euro eingespart so werden die 75 Euro erstattet.

KOMBI-FAHRT

Die unterschiedlichen Transportmittel können auch kombiniert werden. Sollte ein Teil der Strecke mit dem Fahrrad und ein Teil mit dem Zug gefahren werden, können für beide Teilstrecken die jeweiligen Zuschüsse beantragt werden.